



KREISSCHULE HOEK

Halten · Oekingen · Kriegstetten

Betriebsreglement Tagesbetreuung

Zweckverband Kreisschule HOEK

Umsetzung ab SJ 2021/22

27. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung - gestützt auf § 172 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 92 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

§ 1
Einleitung Das vorliegende Betriebsreglement regelt den Betrieb der Tagesbetreuung HOEK (nachfolgend TaBe HOEK) und gilt als rechtssetzendes Reglement. Es orientiert sich an den kantonalen Richtlinien des Amts für soziale Sicherheit (ASO) zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten.

2. Sinn und Zweck, Trägerschaft und Ziele

§ 2
Sinn und Zweck ¹ Die TaBe HOEK ist ein professionell geleitetes, schulergänzendes Betreuungsangebot für primär schulpflichtige Kinder der Verbandsgemeinden der Kreisschule HOEK.
² Die TaBe HOEK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit der Kinder.
³ Die TaBe HOEK verbessert die gesellschaftliche und die sprachliche Integration.

§ 3
Trägerschaft ¹ Träger der TaBe HOEK ist der Zweckverband Kreisschule HOEK.
² Die TaBe HOEK ist eine Abteilung der Kreisschule HOEK.

§ 4
Ziele ¹ In der Betreuungs- und Erziehungsarbeit wird eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes angestrebt, mit dem Ziel, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern.
² Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen eine Atmosphäre, in welcher ein Zusammenleben erlernt und geübt werden kann.
³ Die TaBe HOEK verfügt über ein separates pädagogisches Konzept.

3. Personal und Datenschutz

§ 5
Personal ¹ Alle Mitarbeitenden sind für ihre jeweiligen Aufgaben in der TaBe HOEK sowie für die pädagogische Betreuung der Kinder geeignet und qualifiziert.
² Regelmässige Weiterbildungen des Personals sichern eine zeitgerechte und professionelle Kinderbetreuung.
³ Die Besoldung und der Ferienanspruch richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes HOEK.
⁴ Der Arbeitsvertrag, das Betriebskonzept und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen des Personals.

§ 6
Datenschutz Die Mitarbeitenden der TaBe HOEK unterstehen der Schweigepflicht. Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erfahren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und/oder.

wenn sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind, an Dritte weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäss besonderer Gesetzgebung.

4. *Betreuungsangebot und Tarife*

- § 7
Angebot
- ¹ Das Betreuungsangebot ist in Module unterteilt, welche individuell gebucht werden können.
- ² Es werden die Module gemäss Tarifliste angeboten, die als Anhang Bestandteil dieses Reglements sind.
- ³ Es können nur ganze Module gebucht werden. Freie Plätze können nach Bedarf auch unter dem Jahr gebucht werden. Eine sporadische Betreuung oder Notfallbetreuung ist auf Anfrage und bei Verfügbarkeit möglich.
- ⁴ Die Kreisschule HOEK kann eine Ferienbetreuung und einzelne, spezifische Betreuungstage (z.B. Brückentage, kantonaler Lehrertag) anbieten. Über deren Ausgestaltung entscheidet der Kreisschulrat.

- § 8
Tarife
- ¹ Die Leistungen der TaBe HOEK sind kostenpflichtig.
- ² Der Kreisschulrat HOEK kann einen Mengenrabatt bis maximal 30 % gewähren.
- ³ Es wird ein Sozialtarif gemäss Tarifliste im Anhang gewährt.
- ⁴ Die Elternbeiträge werden gemäss Tarifliste im Anhang berechnet.
- ⁵ Die Tarifliste ist integraler Bestandteil dieses Reglements.

5. *Öffnungszeiten, Bringen und Abholen*

- § 9
Öffnungszeiten
- ¹ Die TaBe HOEK öffnet eine Viertelstunde vor dem ersten Modul und schliesst eine Viertelstunde nach dem letzten Modul.
- ² Die Schulleitung beschliesst die Öffnungszeiten und Feiertage.

- § 10
Bringen und Holen
- Das Bringen und Abholen der Kinder haben in der Viertelstunde vor dem ersten bzw. nach dem letzten Modul zu erfolgen. Können diese Zeiten nicht eingehalten werden, ist die Betriebsleitung umgehend zu informieren. Bei Nichtbeachtung der Bring- und Holzeiten kann die TaBe HOEK den Mehraufwand verrechnen.

6. *Tagesablauf, Hausaufgabenbegleitung, Verpflegung*

- § 11
Tagesablauf
- Der Tagesablauf versteht sich als Ergänzung zur Organisation der Kreisschule HOEK und wird durch die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Betreuungsmodule bestimmt.

- § 12**
Hausaufgabenbegleitung
- Die Hausaufgabenbegleitung ist im Betreuungsangebot integriert. Die Kinder erhalten am Nachmittag ein Zeitfenster, um die Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Die anwesende Betreuungsperson hilft bei Fragen oder Unklarheiten. Die Hausaufgabenbegleitung ist kein Nachhilfeunterricht. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind in jedem Fall die Erziehungsberechtigten zuständig.
- § 13**
Verpflegung
- ¹ Die Kinder werden in der TaBe HOEK je nach Betreuungsmodul mit Frühstück, Znüni, Mittagessen oder Zvieri verpflegt. Die Kinder können bei der Zubereitung der Mahlzeiten miteinbezogen werden.
- ² Es wird auf eine gesunde, saisonale und ausgewogene Ernährung geachtet. Wasser und ungesüsster Tee stehen den Kindern während der gesamten Betreuungszeit zur freien Verfügung.
- ³ Die Kinder dürfen keine Esswaren und Süssgetränke in die TaBe HOEK mitbringen.
- ⁴ Das Znüni für Kindergarten oder Schule müssen die Kinder von zu Hause mitnehmen.
- ⁵ Individuelle Bedürfnisse (Krankheiten, Allergien, kulturell bedingte Essgewohnheiten) werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten des Kindes berücksichtigt und müssen auf dem Anmeldeformular vermerkt werden.

7. Schulweg und Fahrdienst

- § 14**
Schulweg
- Die Verantwortung für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und TaBe HOEK sowie Schule und TaBe HOEK liegt bei den Eltern. Falls ein Kind nicht planmässig in der Tagesbetreuung erscheint, informieren die Betreuungspersonen umgehend die Erziehungsberechtigten. Das Betreuungsteam der TaBe HOEK verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg zu schicken.
- § 15**
Fahrdienst
- Den Schülerinnen und Schülern steht ein Fahrdienst zur Verfügung, um vom Morgentisch zum jeweiligen Schulstandort sowie zum Mittagstisch und wieder zurück in ihre Schule zu gelangen. Während dieser Zeit liegt die Verantwortung bei der TaBe HOEK.

8. Aufnahmebedingungen

- § 16**
Aufnahme
- ¹ Die Angebote der TaBe HOEK stehen primär jedem Kind, welches in einer der Verbandsgemeinden der Kreisschule HOEK wohnhaft ist, ab dem Beginn der Schulpflicht offen.
- ² Kinder aus Familien, welche nicht in einer der drei Verbandsgemeinden wohnhaft sind, können das Betreuungsangebot der TaBe HOEK bei Verfügbarkeit auf Anfrage nutzen. Sie bezahlen den vollen Tarif und haben somit keinen Anspruch auf Mengenrabatt und Sozialtarif. Es steht ihnen kein Schülertransport zur Verfügung.
- ³ Der Eintritt in die TaBe HOEK erfolgt grundsätzlich auf Beginn eines Schuljahres. Ein späterer Eintritt ist bei freien Plätzen in begründeten Fällen möglich, so z. B. bei einer massgeblichen Veränderung der Betreuungssituation, einem Zuzug oder einer veränderten Arbeitssituation.

⁴ Der Neueintritt während dem Schuljahr erfolgt in Absprache mit der Betriebsleitung der Tagesbetreuung.

⁵ Die Anmeldungen auf Schuljahresbeginn werden nach Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler aus den Verbandsgemeinden haben Vorrang.

§ 17
Warteliste

Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der TaBe HOEK, wird eine Warteliste erstellt. Zusätzliche Aufnahmen werden von der Betriebsleitung vorgenommen.

9. Anmeldeverfahren

§ 18
Anmeldung

¹ Die Anmeldung der Kinder für die Betreuungsmodule der TaBe HOEK erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich und gilt in der Regel für ein ganzes Schuljahr.

² Für jedes Schuljahr muss eine erneute Anmeldung eingereicht werden.

³ Die Anmeldefristen bestimmt die Leitung der Tagesbetreuung.

⁴ Die Anmeldeunterlagen müssen vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

§ 19
Anmelde-
bestätigung

¹ Auf die Anmeldung erfolgt nach einer Prüfung eine schriftliche Anmeldebestätigung mit einer Kostenberechnung.

² Die Betreuungsvereinbarung mit verschiedenen Hinweisen zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Betreuung in der TaBe HOEK wird anschliessend zugestellt.

³ Mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung kommt das Betreuungsverhältnis zustande.

§ 20
Betreuungs-
anpassung

Änderungen in der Betreuung können vorgenommen werden. Diese bedingen eine Anpassung des Betreuungsverhältnisses.

10. Abwesenheiten, Krankheit/Unfall, Versicherungen

§ 21
Abwesenheiten

¹ Geplante Abwesenheiten sind der TaBe HOEK frühzeitig, spätestens am Vortag zu melden.

² Ungeplante, kurzfristige Abwesenheiten (wegen Krankheit oder Unfall) sind der Leitung TaBe HOEK frühestmöglich telefonisch zu melden.

- § 22
Krankheit
- ¹ Kranke Kinder dürfen die TaBe HOEK nicht besuchen.
² Wird ein Kind während der Betreuungszeit in der TaBe HOEK krank, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Die Betreuungspersonen behalten sich das Recht vor, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass sie ihr Kind abholen müssen.
- § 23
Medikamente
- Medikamente werden nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.
- § 24
Unfall
- Bei einem Unfall ist das Betreuungsteam berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Die Kosten der Behandlung tragen die Erziehungsberechtigten.
- § 25
*Kosten-
rückerstattung*
- Kann ein Kind die TaBe HOEK infolge Krankheit oder Unfall nicht besuchen, wird keine Kostenreduktion oder -rückerstattung gewährt. Vorbehalten bleiben mehrwöchige Ausfälle ab der 3. Woche. Mögliche Rückerstattungen sind von der Schulleitung zu genehmigen.
- § 26
Versicherung
- Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ihrer Kinder. Die TaBe HOEK verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die TaBe HOEK lehnt für die von Kindern verursachten Schäden jegliche Haftung ab. Für mitgebrachte Gegenstände und Kleider wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

11. Zahlungsregelung

- § 27
Rechnungsstellung
- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Semesters.
² Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
³ Auf Gesuch hin kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- § 28
Zahlungsverzug
- ¹ Wird der Elternbeitrag nicht bezahlt, kann das Kind aus der TaBe HOEK ausgeschlossen werden.
² Ein Wiedereintritt ist erst nach Bezahlung des Ausstands möglich.

12. Kündigung und Ausschluss

- § 29
Abmeldung
- ¹ Das Betreuungsverhältnis gilt für das vereinbarte Schuljahr.
² Eine vorzeitige Auflösung der Betreuungsvereinbarung kann nur in begründeten Fällen erfolgen. Als begründete Fälle gelten eine massgebliche Veränderung der Betreuungssituation, ein Wegzug oder eine veränderte Arbeitssituation.
³ Über eine anteilmässige Rückerstattung des Beitrages entscheidet die Schulleitung auf Gesuch hin.

- § 30
Ausschluss
- ¹ Sollte der Betrieb der TaBe HOEK wiederholt durch untragbares Verhalten eines Kindes gestört werden, nimmt die Betriebsleitung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Falls keine Verbesserung der Situation erreicht wird, entscheidet die Leitung TaBe über einen Ausschluss von maximal 2 Wochen.
- ² Über einem Ausschluss bis maximal 2 Monaten oder einem dauerhaften Ausschluss, entscheidet die Schulleitung. Wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst, entscheidet die Schulleitung über die anteilmässige Rückerstattung des Elternbeitrages.

13. Rechtspflege

- § 33
Beschwerde-
verfahren
- Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Statuten, den massgebenden Reglementen der Kreisschule HOEK sowie nach dem Gemeindegesetz (§ 199 ff. GG).

14. Schlussbestimmungen

- § 34
Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 4. Mai vom Kreisschulrat HOEK und am 27. Mai 2021 von der Delegiertenversammlung HOEK beschlossen.

Der Kreisschulratspräsident



Stefan Kappeler

Die Verbandssekretärin



Daniela Flury

Anhang: Tarifliste**Module:**

	zeitlicher Rahmen	Wochentage	Tarif pro Einzelmodul	1. Sem. 20 W.	2. Sem. 18 W.	Schuljahr 38 W.
1: «Morgentisch» inkl. Frühstück	07:00 - 08:00	Mo - Fr	12 Fr.	240 Fr.	216 Fr.	456 Fr.
2: «Vormittag» inkl. Znüni	08:00 - 12:00	Di + Do	48 Fr.	960 Fr.	864 Fr.	1824 Fr.
3: «Mittagstisch» inkl. Mittagessen*	12:00 - 13:30	Mo - Fr	14 Fr.	280 Fr.	252 Fr.	532 Fr.
4: «Früher Nachmittag»	13:30 - 15:30	Mo - Fr	24 Fr.	480 Fr.	432 Fr.	912 Fr.
5: «Später Nachmittag» inkl. Zvieri	15:30 - 17:00	Mo - Fr	18 Fr.	360 Fr.	324 Fr.	684 Fr.
6: «Vorabend»	17:00 - 18:00	Mo - Fr	12 Fr.	240 Fr.	216 Fr.	456 Fr.

*Das Modul «Mittagessen» ist vom Sozialtarif ausgeschlossen, da die Kosten des Mittagessens den grössten Teil der 14 Franken darstellen.

Sozialtarif:

Auf den Elternbeitrag wird ein Sozialtarif gewährt. Die zu zahlenden Betreuungsbeiträge werden wie folgt ermittelt:

- Für jede Familie, die in einer der drei Verbandsgemeinden (Halten, Oekingen oder Kriegstetten) wohnhaft ist, besteht die Möglichkeit, einen Sozialtarif auf der Grundlage des jährlichen steuerbaren Einkommens plus 10 % des steuerbaren Vermögens geltend zu machen.
- Die Einteilung erfolgt in 9 Tarifstufen von 20 % bis 100 %.
- Das Modul «Mittagessen» ist vom Sozialtarif ausgeschlossen.

Steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen	Elternbeitrag	Tarifstufe
bis 30'100	20 %	1
30'101 - 35'814	30 %	2
35'815 - 41'528	40 %	3
41'529 - 47'242	50 %	4
47'243 - 52'956	60 %	5
52'957 - 58'670	70 %	6
58'671 - 64'384	80 %	7
64'385 - 70'099	90 %	8
ab 70'100	100 %	9

Bemerkungen:

- Das für die Bestimmung der Tarifstufe massgebende steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen stützt sich auf die letzte, zum Zeitpunkt der ersten Rechnungsstellung des laufenden Betriebsjahres geltende, definitive Steuerveranlagung. Die Einstufung gilt für ein Betriebsjahr, das dem Schuljahr entspricht.
- Bei Erziehungsberechtigten, die z. B. im Konkubinat leben, werden die steuerbaren Einkommen und die jeweils 10 % steuerbaren Vermögens für die Bestimmung der Tarifstufe zusammengezählt.
- Die Leitung der TaBe erhält von den Erziehungsberechtigten die Erlaubnis, das steuerbare Einkommen und Vermögen bei der Wohngemeinde zu erfragen und so die Selbstdeklaration zu kontrollieren. Liegt keine Erlaubnis vor, wird der Sozialtarif nicht gewährt.
- Die Tarifstufe geben die Erziehungsberechtigten in Selbstdeklaration an. Falsche Angaben können zu Nachforderungen führen. Die Daten werden vertraulich behandelt.
- Für auswärtige Familien (nicht in einer der drei Verbandsgemeinden wohnhaft) wird ein Betreuungsbeitrag von 100 % erhoben.